

# Rundschreiben zur Bewertung von Beistellungen<sup>1</sup>

## I. Allgemeines

Die Bestimmung des Wertes einer Beistellung ist in Nr. 2 der Erläuternden Anmerkung zu Art. 32 Abs. 1 Buchst. b) Ziff. ii) in Anhang 23 der ZK-DVO geregelt.

Diese ist auf alle Hinzurechnungen des Art. 32 Abs. 1 Buchstabe b) ZK anzuwenden.

Der Wert der zur Verfügung gestellten Gegenstände oder Leistungen ist entweder der Kaufpreis oder der Betrag der Herstellungskosten (siehe VSF Z 5101 Abs. 55).

Es sind die gesamten Kosten zu berücksichtigen, die der Käufer für den Erwerb bzw. die Herstellung aufwenden muss.

Maßgeblich ist bei einem Kaufpreis der Rechnungsbetrag über die erworbene Beistellung. Der Rechnungsbetrag muss nicht notwendigerweise in einer Rechnung ausgewiesen werden, sondern kann sich auch aus mehreren Rechnungen zusammensetzen.

Sind Käufer und Verkäufer der Beistellung miteinander verbunden, ist die Anwendung des Kaufpreises ausgeschlossen.

### Beispiele:

- Der Käufer der Beistellung stellt für deren Herstellung kostenlos Material im Wert von 50.000 € zur Verfügung. Die 50.000 € gehören zum Wert der Beistellung.
- Der Käufer der Beistellung beauftragt einen Kommissionär mit der Beschaffung von Beistellungen. Die Provision gehört zum Wert der Beistellung.
- Der Käufer kauft die Beistellung CIF Köln. Die im Kaufpreis enthaltenen Beförderungskosten sind Kosten für den Erwerb der Beistellung.

Liegt kein Kaufpreis vor oder kann der Betrag der Herstellungskosten nicht ermittelt werden, so ist er aufgrund objektiver und bestimmbarer Tatsachen festzustellen.

## II. Berücksichtigung von Lizenzgebühren

Bei der Bewertung von Beistellungen sind Lizenzgebühren als Kosten zu berücksichtigen, wenn diese sich auf eine in der Beistellung enthaltene geistige Leistung bezie-

---

<sup>1</sup> Stand 19. April 2004

hen. Dies ist immer dann der Fall, wenn der Käufer der Einfuhrware im Rahmen eines Lizenzvertrages Herstellungs-"Know-how" erhält, welches er seinem Produzenten unmittelbar oder mittelbar unentgeltlich zur Verfügung stellt. Die dafür zu zahlenden Lizenzgebühren sind bei der Bewertung der Beistellung zu berücksichtigen. Gleiches gilt, wenn in einer Material- oder Betriebsmittelbeistellung bereits eine geistige Leistung verkörpert ist.

Die Berücksichtigung von Lizenzgebühren ist davon abhängig, dass der Käufer ohne die mit den Lizenzgebühren abzugeltende geistige Leistung nicht in der Lage wäre, die Beistellung **tatsächlich** herzustellen. Unerheblich ist hierbei, dass er sie ohne Zahlung der Lizenzgebühr nicht herstellen **darf**. Bei Beistellungen nach Art. 32 Abs. 1 b) iv ZK ist insoweit auf die Herstellung der Einfuhrware abzustellen.

In den Fällen, in denen die Lizenzgebühren sowohl für Herstellungs-"Know-how" als auch für andere Rechte und Leistungen (z.B. Vertriebs-Know-How, Warenzeichen) gezahlt werden, erfolgt eine anteilige Berücksichtigung der Lizenzgebühren.

### **Beispiele, bei denen die Lizenzgebühr zu berücksichtigen ist**

- Die Herstellung eines Kleidungsstücks ist nur unter Verwendung eines bestimmten Stoffes möglich, dessen Herstellungsverfahren patentiert ist (z.B. Goretex, Sympatex). Der Einführer kauft diesen Stoff ein und liefert ihn an den Hersteller. Neben dem Kaufpreis zahlt er an den Stofflieferanten pro verkauftem Kleidungsstück eine Lizenzgebühr. Die Lizenzgebühren gehören zum Wert der Beistellung: ohne die in der Beistellung verkörperten patentierten geistigen Leistung wäre die Herstellung der gekauften Beistellung (Stoff) technisch nicht möglich gewesen. Dies gilt auch, wenn der Käufer lediglich einen Lizenzvertrag zur Nutzung des Patents für die Herstellung des Stoffes abgeschlossen und den Stoff selbst hergestellt und an den Hersteller geliefert hätte.
- Die Einfuhrware kann in der vom Einführer verlangten Qualität nur mit Hilfe eines Spezialwerkzeuges hergestellt werden. Der Einführer kauft dieses Spezialwerkzeug ein und liefert es an den Hersteller. Neben dem Kaufpreis zahlt er an den Lieferanten des Werkzeugs noch eine monatliche Lizenzgebühr. Die Lizenzge-

bühren gehören zum Wert der Beistellung: ohne die Nutzung des in der Beistellung verkörperten speziellen Wissens wäre die Herstellung der Beistellung (= Spezialwerkzeug) technisch nicht möglich gewesen. Zum selben Ergebnis käme man, wenn der Käufer lediglich einen Lizenzvertrag zur Nutzung des Patents für die Herstellung des Spezialwerkzeugs abgeschlossen und dieses selbst hergestellt und an den Hersteller geliefert hätte.

- Der Einführer lässt Schuhe herstellen. Dem Hersteller stellt er speziell entworfene Modezeichnungen eines Stardesigners zur Verfügung. Die technische Umsetzung überlässt er dem Hersteller. Neben den Entwicklungskosten zahlt er an den Designer Lizenzgebühren pro verkauftem Paar Schuhe. Die Lizenzgebühren gehören zum Wert der beigegebenen Zeichnungen: Bei den Modezeichnungen handelt es sich um "Know-how", ohne dass der Hersteller nicht in der Lage wäre, die Einfuhrware herzustellen. Diese spezielle Vorlage ermöglicht ihm die konkrete Herstellung der Ware.

#### **Beispiele, bei denen die Lizenzgebühr nicht zu berücksichtigen ist**

- Der Einführer bestellt beim Hersteller Spielzeugfiguren. Hierzu erhält er vom Lizenzgeber Zeichnungen der Figuren. Der Einführer (Käufer) stellt entsprechende Gussformen her, die er anschließend dem Hersteller zur Verfügung stellt (Beistellung). Die Herstellung der Beistellung (Gussform) wäre auch ohne die mit der Lizenzgebühr abzugeltende Leistung (Zeichnung) möglich.
- Der Einführer lässt Gebrauchsgegenstände (Lampenschirme, Kugelschreiber, Regenschirme usw.) herstellen, auf denen Abbildungen bekannter Figuren aufgebracht werden. Er stellt den Herstellern im Drittland erstellte Zeichnungen zur Verfügung, die er vom Lizenzgeber erhalten hat. Die Hersteller wären auch ohne die Zeichnungen in der Lage, die Einfuhrware herzustellen.

In Zweifelsfällen steht die Zentralstelle Zollwert als Ansprechpartner zur Verfügung.